

GZ: Pharmig VHC – FA I / 08-08

Verstoß gegen: abgewiesene Beschwerde

Sachverhalt:

In der Beschwerde wird dem betroffenen Unternehmen vorgeworfen, im Rahmen einer Fachtagung am [REDACTED] einen Abend mit dem österreichischen Kabarettisten B [REDACTED] organisiert zu haben. Zu diesem Abend sei eine Gruppe von ca. 150 Ärzten vom betroffenen Unternehmen im Vorfeld persönlich eingeladen worden. Der ca. 1stündige Auftritt des Kabarettisten im Rahmen eines Galaabends habe im Kongressgebäude [REDACTED] stattgefunden.

Dem betroffenen Unternehmen wird vorgeworfen, mit dieser Veranstaltung gegen folgende Bestimmungen des Pharmig-Verhaltenscodex (kurz VHC) verstoßen zu haben:

- Artikel 7.1 VHC (erlaubter Zweck einer Veranstaltung);
- Artikel 7.2 VHC (Kostenübernahme bei Veranstaltungen; Unterhaltungsprogramm).

Beschluss:

Im Zuge des vereinfachten Verfahrens gemäß Artikel 10 der Verfahrensordnung der Fachausschüsse VHC I. und II. Instanz der Pharmig - Verband der pharmazeutischen Industrie Österreichs (kurz Pharmig), hat der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz durch seine Mitglieder [REDACTED] sowohl die – bei der Pharmig am 13. Mai 2008 eingelangte – anonyme Beschwerde gegen die X***** GmbH (als betroffenes Unternehmen), [REDACTED], als auch die diesbezüglichen Stellungnahmen des betroffenen Unternehmens vom 30. Mai 2008 und 23. Juni 2008 in seinen mündlichen Sitzungen am 6. Juni 2008 und am 9. Juli 2008 geprüft.

Was den in der anonymen Beschwerde vorgebrachten behaupteten Verstoß gegen die Bestimmungen des Artikels 7.2 VHC (Kostenübernahme bei Veranstaltungen) im Zusammenhang mit der Veranstaltung C [REDACTED] welche Veranstaltung am [REDACTED] am Rande der A [REDACTED] [Anm.: Fachtagung] stattgefunden hat, betrifft, fasst der zuständige Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz den einstimmigen

B E S C H L U S S ,

den Beschwerdepunkt als unbegründet **abzuweisen**.

Begründend ist hiezu – wie folgt – auszuführen:

I. Mit anonymer Beschwerde vom 13. Mai 2008 wurde unter anderem vorgebracht, dass das betroffene Unternehmen im Rahmen der A [REDACTED] [Anm.: Fachtagung] am [REDACTED] im Kongresszentrum [REDACTED] einen Galaabend organisiert habe, bei welchem der österreichische

Kabarettist B [REDACTED] ungefähr eine Stunde lang aufgetreten sei. Zu diesem Galaabend hätte das betroffene Unternehmen bereits im Vorfeld 150 Ärzte persönlich eingeladen. Da die Organisation eines Kabarettprogramms ein Unterhaltungsprogramm im Sinne des Artikel 7.2 VHC darstelle, habe das betroffene Unternehmen gegen diese Bestimmung verstoßen.

II. In seinen Stellungnahmen vom 30. Mai 2008 und 23. Juni 2008 brachte das betroffene Unternehmen zu obgenannter Beschwerde im Wesentlichen vor, dass

- im Rahmen der A [REDACTED] [Anm.: Fachtagung] am [REDACTED] die Veranstaltung C [REDACTED] stattgefunden habe, die von der D [REDACTED] [Anm.: Zeitschrift einer Patientenorganisation], gemeinsam mit Prim.Univ.-Prof.Dr. E [REDACTED], dem Präsidenten der F [REDACTED] [Anm.: medizinische Fachgesellschaft], geplant, organisiert und durchgeführt worden sei;
- die D [REDACTED] [Anm.: Zeitschrift einer Patientenorganisation] eine unabhängige Patienteninitiative sei, die unter dem Motto [REDACTED] im Magazin D [REDACTED] [Anm.: Zeitschrift einer Patientenorganisation] einen Lyrikwettbewerb für Menschen mit [REDACTED] Erkrankungen gestartet habe, wobei unter anderen auch Prim.Univ.-Prof.Dr. E [REDACTED] und Herr B [REDACTED] [Anm.: Kabarettist] in der Jury gesessen seien, diese bei der Veranstaltung am [REDACTED] die Patienteninitiative D [REDACTED] [Anm.: Zeitschrift einer Patientenorganisation] vorgestellt hätten und Herr B [REDACTED] [Anm.: Kabarettist] – ohne vom betroffenen Unternehmen ein Honorar erhalten zu haben – auch die Moderation der Präsentation der Sieergedichte übernommen habe; dabei sei Herr B [REDACTED] [Anm.: Kabarettist] jedoch nicht als Kabarettist, sondern als indirekt Betroffener und engagierter Befürworter der [REDACTED] [Anm.: Anliegen der Patientenorganisation] aufgetreten;
- die Vorstellung der Patienteninitiative D [REDACTED] [Anm.: Zeitschrift einer Patientenorganisation], die Präsentation der Sieergedichte und die im Anschluss daran geführte Diskussion von Patientenangelegenheiten, die unter [REDACTED] leiden, im Sinne des Artikel 7.1 VHC der fachlichen Fortbildung gedient habe;
- gegenständliche Veranstaltung am [REDACTED] nach den Kongresssitzungen im Kongresshaus stattgefunden habe und die Bewirtung der Teilnehmer im VHC-konformen Rahmen vom Restaurantbetrieb des Kongresshauses übernommen worden sei und
- aufgrund der räumlichen Gegebenheiten und der daraus resultierenden begrenzten Teilnehmeranzahl das betroffene Unternehmen ausschließlich (Fach-)Ärzte, die sich im Rahmen der D [REDACTED] [Anm.: Zeitschrift einer Patientenorganisation] engagiert hätten, persönlich zu dieser Veranstaltung eingeladen hätte und gemeinsam mit der D [REDACTED] [Anm.: Zeitschrift einer Patientenorganisation] nicht nur das Programm der Veranstaltung sondern auch die Anzahl der Teilnehmer dokumentiert worden sei.

In seinen Stellungnahmen hat das betroffene Unternehmen unter anderem die anwesenden Teilnehmer der Veranstaltung und die bei dieser Veranstaltung übernommenen Kosten aufgelistet und folgende Beilagen vorgelegt:

- die Einladung zur Veranstaltung C [REDACTED] am [REDACTED] und
- einen Auszug der Ausgabe 08 der D [REDACTED] [Anm.: Zeitschrift einer Patientenorganisation], in der zur Teilnahme am Lyrik-Wettbewerb „G [REDACTED]“ aufgerufen wurde.

III. Nach Prüfung der dem zuständigen Entscheidungssenat des Fachausschusses VHC I. Instanz vorgelegten Beschwerde, Stellungnahmen und Urkunden hat dieser wie folgt festgestellt und rechtlich beurteilt:

Am [REDACTED] hat am Rande der A [REDACTED] [Anm.: Fachtagung] im Kongresshaus die Veranstaltung C [REDACTED] stattgefunden, die vom Magazin D [REDACTED] [Anm.: Zeitschrift einer Patientenorganisation] gemeinsam mit dem Präsidenten der F [REDACTED] [Anm.: medizinischen Fachgesellschaft], Prim.Univ.-Prof.Dr. E [REDACTED] geplant, organisiert und durchgeführt und vom betroffenen Unternehmen – was die Einladung der anwesenden (Fach-) Ärzte betrifft mitorganisiert und hinsichtlich der Verpflegung der anwesenden Teilnehmer durch den Restaurantbetrieb des Kongresshauses finanziell unterstützt wurde. Dass es sich bei dieser Veranstaltung um einen Galaabend gehandelt haben sollte, konnte nur der anonymen Beschwerde entnommen werden. Vielmehr hat das betroffene Unternehmen nachvollziehbar darlegen können, dass bei dieser Veranstaltung

- den anwesenden Ärzten die Patienteninitiative D [REDACTED] [Anm.: Zeitschrift einer Patientenorganisation] und der von dieser veranstaltete Wettbewerb „G [REDACTED]“ vorgestellt wurde, bei dem Leser des Magazins, darunter zahlreiche Menschen mit [REDACTED] Erkrankungen, die Möglichkeit hatten, ihre Gedichte einzusenden und von einer Jury beurteilen zu lassen und
- die Siegergedichte präsentiert und im Zuge dieser Präsentation über die Patientenanliegen (auch mit Betroffenen) diskutiert wurde.

Gemäß Artikel 7 VHC entspricht eine Veranstaltung den Bestimmungen des VHC, wenn diese Veranstaltung ausschließlich der wissenschaftlichen Information und/oder der fachlichen Fortbildung dient. Dabei hat sich die Übernahme von Kosten im Rahmen dieser Veranstaltung nur auf Reisekosten, Verpflegung, Übernachtung sowie die ursächlichen Teilnahmegebühren zu beschränken. Unterhaltungs- und Freizeitprogramme dürfen hingegen für Teilnehmer weder finanziert, noch organisiert werden. Darüber hinaus sind die Anwesenheit der Teilnehmer sowie das durchgeführte Programm der Veranstaltung zu dokumentieren und hat der Tagungsort den Zweck der Veranstaltung zu dienen.

Die Bestimmungen des Artikel 7 schließen daher die (finanzielle) Unterstützung einer Veranstaltung für pharmazeutische Unternehmen nicht aus, solange sich diese Unterstützung eben auf Reisekosten, Verpflegung, Übernachtung und die ursächlichen Teilnahmegebühren

beschränkt. Nicht zulässig ist jedoch nach den Bestimmungen des VHC jegliche (finanzielle) Unterstützung, die sich auf Unterhaltungs- und Freizeitprogramme bezieht; unabhängig davon, von wem diese Unterhaltungs- und Freizeitprogramme organisiert werden und ob diese der Unterstützung der Verkaufs- und/oder Absatzförderung einzelner Arzneimittelprodukte oder anderer Produkte dienen soll.

In gegenständlicher Angelegenheit konnte das betroffene Unternehmen, insbesondere anhand der vorgelegten Unterlagen, nachvollziehbar darlegen, dass es sich bei der von ihr finanziell unterstützten und mitorganisierten Veranstaltung am [REDACTED] im Kongresszentrum [REDACTED] um eine Veranstaltung gehandelt hat, die den Bestimmungen des Artikel 7 VHC entsprochen hat, zumal

- die Veranstaltung der wissenschaftlichen Information und vor allem fachlichen Fortbildung gedient hat;
- im Rahmen dieser Veranstaltung die Kosten für die Verpflegung der anwesenden Teilnehmer, durchgeführt vom Restaurantbetrieb des Kongresshauses, übernommen wurden;
- nicht nur das Programm sondern – aufgrund der erforderlichen Anmeldung zu dieser Veranstaltung – auch die anwesenden Teilnehmer dokumentiert wurden und
- der Veranstaltungsort im Inland gelegen ist und auch nach sachlichen Gesichtspunkten (Jahrestagung der F [REDACTED] [Anm.: medizinischen Fachgesellschaft], im Kongresshaus) ausgewählt wurde.

Da das betroffene Unternehmen ebenfalls nachvollziehbar darlegen konnte, dass es bei dieser Veranstaltung weder ein Kabarettprogramm mit Herrn B [REDACTED] [Anm.: Kabarettist] organisiert hat, noch für dessen Anwesenheit bei gegenständlicher Veranstaltung allfällige Kosten übernommen hat, konnte eine nähere Prüfung, ob die von einem Kabarettisten durchgeführte Moderation, der in diesem Fall als indirekt Betroffener und öffentlicher Unterstützer der Patienteninitiative D [REDACTED] [Anm.: Zeitschrift einer Patientenorganisation] aufgetreten ist, ein Unterhaltungsprogramm im Sinne des Artikel 7.2 VHC darstellt, unterbleiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Der Beschluss wurde am 26. August 2008 von den Mitgliedern des zuständigen Entscheidungssenates des Fachausschusses VHC I. Instanz unterfertigt. Gegen diesen Beschluss wurde kein Rechtsmittel erhoben.